

Beschlussvorlagezur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Haushaltsplan-Entwurf Haushalt 2023/ 2024****Hier: Aufteilung der bezirksbezogenen Haushaltsmittel nach § 37 Abs. 3 GO NRW****Beschlussorgan**

Bezirksvertretung 9 (Mülheim)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	22.08.2022

Beschluss:

Die Bezirksvertretung des Stadtbezirkes Mülheim beschließt die Verwendung der bezirksbezogenen Haushaltsmittel gem. § 37 Abs. 3 GO NRW für die Haushaltsjahre 2023/2024 unter Bezug auf den Beschluss des Rates vom 05.05.2022 in Höhe von 188.600 €.

Die Aufteilung der Mittel erfolgt wie nachfolgend dargestellt:

Konsumtiver Bereich			
Teilergebnisplan	Bezeichnung Teilergebnisplan	Ansatz 2022	Finanzposition
0416	Kulturförderung	19.000 €	0295.573.1800.2
0504	Freiwillige Sozialleistungen und interkulturelle Hilfen	56.500 €	0295.573.1800.2
0604	Kinder- und Jugendarbeit	94.100 €	0295.573.1800.2
0801	Sportförderung	19.000 €	0295.573.1800.2
	Gesamtsummen	188.600 €	

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>188.600</u> €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer _____

Auswirkungen auf den Klimaschutz

- Nein
- Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)
- Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung:

Nach den Vorgaben des § 37 Abs. 3 GO NRW erfüllen die Bezirksvertretungen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel; dabei sollen sie über den Verwendungszweck eines Teils dieser Haushaltsmittel allein entscheiden können.

Die Verwaltung brachte in die Ratssitzung am 05.05.2022 eine Vorlage ein, mit der die Höhe der bezirksbezogenen Haushaltsmittel durch den Rat beschlossen werden soll. Analog zu den Haushaltsjahren 2020, 2021 und 2022 ist für die Festsetzung der Haushaltsmittel je Stadtbezirk ein Kopfbetrag in Höhe von 1,07 € je Einwohner*in sowie ein Sockelbetrag in Höhe von 30.000 € je Bezirk zugrunde gelegt.

Die Gesamtsumme der von der Verwaltung auf Basis der Einwohner*innenzahlen zum Stichtag 31.12.2021 für die Haushaltsjahre 2023/2024 vorgeschlagenen Beträge je Stadtbezirk können Sie der nachstehenden Tabelle entnehmen.

Bezirk		Einwohner*innen	Kopfbetrag je Einwohner*in	Anteil der Einwohner*innen	Sockelbetrag je Bezirk	Gesamtbetrag	aufgerundet
1	Innenstadt	124.926	1,07 €	133.671 €	30.000 €	163.671 €	163.700 €
2	Rodenkirchen	108.941	1,07 €	116.567 €	30.000 €	146.567 €	146.600 €
3	Lindenthal	151.343	1,07 €	161.937 €	30.000 €	191.937 €	192.000 €
4	Ehrenfeld	108.480	1,07 €	116.074 €	30.000 €	146.074 €	146.100 €
5	Nippes	116.151	1,07 €	124.282 €	30.000 €	154.282 €	154.300 €
6	Chorweiler	81.832	1,07 €	87.560 €	30.000 €	117.560 €	117.600 €
7	Porz	112.903	1,07 €	120.806 €	30.000 €	150.806 €	150.900 €
8	Kalk	119.572	1,07 €	127.942 €	30.000 €	157.942 €	158.000 €
9	Mülheim	148.158	1,07 €	158.529 €	30.000 €	188.529 €	188.600 €
Summe		1.072.306		1.147.367 €		1.417.367 €	1.417.800 €

Bei der Vergabe der bezirksbezogenen Haushaltsmittel ist folgendes zu beachten:

- Die Zweckbestimmungen müssen hinreichend konkret sein, pauschale Festlegungen sind unzulässig.
- Es ist ein Teilplan zu benennen, dem die jeweilige Zweckbestimmung zuzuordnen ist.
- Die Bezirksvertretungen sollen im Rahmen der Beschlussfassung soweit möglich bereits eine Aufteilung nach Ergebnisrechnung (konsumtive Ermächtigungen) und investiver Finanzrechnung (investive Ermächtigungen) vornehmen. Für die unterjährige Umschichtung von konsumtiven Ermächtigungen in die investive Finanzrechnung wird die Haushaltssatzung 2022 eine entsprechende Regelung vorsehen. Haushaltsrechtlich nicht zulässig ist eine Mittelverschiebung von investiven Ermächtigungen in die Ergebnisrechnung. Durch eine verstärkte Veranschlagung der Mittel in der Ergebnisrechnung wird somit größtmögliche Flexibilität bei der unterjährigen Mittelvergabe gewährleistet.